

Allgemeine Bedingungen für Schulungsleistungen – Deutschland Siemens Healthineers AG

Gültig ab 01. Dezember 2023

1. Geltungsbereich

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Schulungsleistungen der Siemens Healthineers AG, Region Deutschland, sofern nicht individualvertraglich besondere Bedingungen schriftlich vereinbart wurden.

Andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Käufers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf andere Bedingungen oder Gegenbestätigungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu diesen. DERARTIGEN ANDEREN BEDINGUNGEN ODER GEGENBESTÄTIGUNGEN DES KÄUFERS WIRD HIERMIT AUSDRÜCKLICH WIDERSPROCHEN.

2. Allgemeines, Leistungsumfang

Sämtliche Schulungsleistungen werden entweder als Präsenztraining, als Vor-Ort-Training beim Besteller oder als Remote Training angeboten. Zu den Präsenztrainings zählen neben den Standardtrainings auch so genannte Individualtrainings, d. h. Trainings, die aufgrund individueller Vereinbarung zwischen Healthcare und dem Besteller durchgeführt werden.

Healthcare führt das gebuchte Training gemäß der Beschreibung im Kursprogramm bzw. im Online-Auftritt oder entsprechend dem jeweils individuell erstellten Angebot durch. Inhaltliche Abweichungen, Orts- und Terminverschiebungen sowie ein Wechsel des Dozenten bleiben vorbehalten. Insbesondere kann Healthcare die Kursinhalte ohne vorherige Ankündigung weiter entwickeln oder aktualisieren.

Soweit nicht anders vereinbart, umfasst der Leistungsumfang lediglich die Durchführung des Trainings am vereinbarten Ort sowie die Bereitstellung der für die Durchführung des Trainings erforderlichen Unterlagen. Wird das jeweilige Training innerhalb von Healthcare oder von Healthcare angemieteten Einrichtungen durchgeführt, sind auch die Nutzung der Räumlichkeiten sowie der technischen Einrichtungen im Leistungsumfang enthalten. Bei Vor-Ort-Trainings erfolgt die Bereitstellung der Trainingsräume, -einrichtungen und für die Durchführung des Trainings erforderlichen sonstigen Hilfsmittel in Verantwortung und auf Kosten des Bestellers.

3. Zahlungsbedingungen, Zusatzkosten

Der Preis für die Schulungsleistung wird unverzüglich und ohne Abzug mit Zugang der jeweiligen Rechnung zur Zahlung fällig. Im Fall der Stornierung (Ziffer 3) werden eventuelle Stornokosten bereits mit Zugang der Stornierung bei Healthcare fällig.

Entstehen Healthcare aufgrund spezieller Anforderungen des Bestellers oder, soweit das Training auf Wunsch des Bestellers außerhalb der Healthcare Einrichtungen durchgeführt wird, aufgrund dort durchzuführender Konfigurationsarbeiten oder nicht standardgerechter Trainingseinrichtungen Mehrkosten, so können diese dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt werden.

Reise-, Aufenthalts-, Übernachtungs-, Verpflegungs- und Betreuungskosten für die Teilnehmer sind, sofern nicht einzelvertraglich vereinbart, vom Besteller bzw. vom Teilnehmer selbst zu tragen.

4. Umbuchung/Storno durch den Besteller

Der Besteller kann bis spätestens 15 Tage vor Beginn des bestellten Trainings kostenfrei auf einen späteren Trainingstermin umbuchen oder einen Ersatzteilnehmer für das Training benennen. Eine Erstattung von Teilnahmegebühren an den Besteller erfolgt in diesem Fall nicht.

Eine Stornierung durch den Besteller ist jederzeit, spätestens aber bis 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn möglich. Die Stornoerklärung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Stornierung vom 30. bis zum 15. Tag vor Beginn des jeweiligen Trainings sind 10 %, vom 14. bis zum 4. Tag 50 % und ab dem 3. Tag 100 % der Teilnahmegebühren zu entrichten.

5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nicht in Anspruch genommene Trainingsleistungen verfallen 12 Monate nach Auftragsbestätigung ohne Anspruch auf Rückvergütung des Entgeltes.

Ist der Anspruch der Trainingsleistung in einer Dienstleistungsvereinbarung enthalten, so besteht der Anspruch pro Jahr auf die Trainingsleistung in dem jeweiligen Vertragsjahr und kann nicht in folgende Vertragsjahre übertragen werden.

Eine Rückvergütung nicht in Anspruch genommener Trainingsleistungen aus vorherigen Vertragsjahren erfolgt nicht.

6. Programmänderungen und Absage von Trainings durch Healthcare

Healthcare behält sich die Absage von Trainings vor, z. B. bei Ausfall eines Dozenten oder zu geringer Teilnehmerzahl. In jedem Fall ist Healthcare bemüht, dem Besteller Absagen oder notwendige Änderungen des Programms so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Muss Healthcare ein Training absagen, werden bereits bezahlte Rechnungen unverzüglich erstattet. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

7. Hotelbuchungen und Anreise

Soweit vom Besteller die Buchung eines Hotels gewünscht wird, so wird Healthcare die Buchung als zusätzliche Leistung selbst vornehmen und dem Besteller in Rechnung stellen. Auf Wunsch des Bestellers kann Healthcare die jeweilige Anfrage auch an eine Drittfirma weiterleiten. In letzterem Fall erfolgt die Buchung des Hotels in alleiniger Verantwortung dieser Firma und Healthcare übernimmt keinerlei Verantwortung für nicht- oder fehlerhafte erbrachte Leistungen der Drittfirma. Ein Vertragsverhältnis kommt allein zwischen dieser und dem Besteller zustande. Im Falle der Stornierung der Teilnahme werden eventuell anfallende Hotelstornokosten dem Besteller von der Drittfirma in Rechnung gestellt.

8. Datenschutz

Der Besteller erklärt sich mit der Speicherung und Verarbeitung der an Healthcare übermittelten Daten im für die Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang einverstanden. Dies schließt das Einverständnis zur Weiterleitung der Daten an ein von Healthcare beauftragtes Dienstleistungsunternehmen im erforderlichen Umfang ein.

Der Besteller versichert, dass er zur Übermittlung der Daten im vorgenannten Umfang sowie zur Abgabe der vorgenannten Erklärungen befugt ist.

9. Nutzungsbeschränkung, Urheberrechte

Die ausgegebenen Trainingsunterlagen sowie die zur Verfügung gestellte Software sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht - auch nicht auszugsweise - ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Healthcare verändert, zurückentwickelt, zurückübersetzt, außer zu eigenen Sicherungszwecken vervielfältigt, nachgedruckt, übersetzt, elektronisch verarbeitet oder an andere Personen als den Besteller bzw. Teilnehmer weitergegeben oder zu anderen Zwecken als den vertraglich vereinbarten Trainingszwecken genutzt werden.

10. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die am Trainingsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen grundsätzlich nicht auf den Rechnern des Training Centers eingesetzt werden.

11. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens Healthcare steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

12. Haftung

Healthcare haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 25.000,- EUR je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen. Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anspruchstellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit Besteller und Teilnehmer des jeweiligen Trainings nicht identisch sind, haftet der Besteller für die Nichteinhaltung der dem Teilnehmer nach den mit Healthcare getroffenen Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen. Dies schließt die Verpflichtungen aufgrund dieser Bedingungen mit ein.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, Erlangen. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.

14. Sonstige Regelungen

Sollten sich Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsschluss die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmungen bedacht hätten.

Healthcare ist berechtigt, diesen Vertrag bzw. Rechte und/oder Pflichten hieraus ohne Zustimmung des Vertragspartners auf ein im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen der Siemens Healthineers AG, welches das Healthcare-Geschäft von Siemens übernimmt, zu übertragen.

Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und Vertragsaufhebung sowie sonstige abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.